Bekanntmachung der Gemeinde Sauzin über die Jahresrechnung zum 31.12.2011

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sauzin hat in ihrer Sitzung am 03.02.2015 die Jahresrechnung 2011 festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos die Entlastung erteilt. Der Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters welcher gemäß § 61 Abs. 4 i. V. m. § 176 Abs.1 (Fassung vom 16. Dezember 2010) Kommunalverfassung M-V öffentlich bekannt gemacht werden muss, ist als Anlage dieser Bekanntmachung beigefügt.

Feststellung des Ergebnisses

	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamt
		€	€	€
1	2	3	4	5
1.	Soll-Einnahmen	549.168,41	113.948,90	663.117,31
2.	+ Neue Haushaltseinnahmereste		0,00	0,00
3.	./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	-	0,00	0,00
4.	./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	259,03	0,00	259,03
5.	Summe bereinigter Soll-Einnahmen	548.909,38	113.948,90	662.858,28
6.	Soll-Ausgaben	548.909,38	125.369,57	674.278,95
	Darin enthaltener Überschuss nach § 39 Abs.3 Satz 2 GemHVO: VMHH 12.599,10 €			
7.	+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
8.	./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	11.420,67	11.420,67
9.	./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
10.	Summe bereinigter Soll-Ausgaben	548.909,38	113.948,90	662.858,28
11.	Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

Die Jahresrechnung inklusive Anlagen, sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes liegen zur Einsichtnahme im Rathaus, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast, Zimmer 411, zu den folgenden Öffnungszeiten aus.

Montag	09:00 bis 12:00		
Dienstag	09:00 bis 12:00	und	14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00	und	13:30 bis 15:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00		

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Sauzin, den 2.4.2015

Herr Steinbiß
(Bürgermeister)

Gemeinde Sauzin

Beschlussvorlage • Gemeindevertretung öffentlich

Geschäftszeichen	Datum:	Drucksache Nr.	
	08.01.2015	06-BV 2015-002	
Gremium	Termin 3.2.45	Beratungsergebnis	

Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 61 Abs. 3 i. V. m. § 176 Abs.1 (Fassung vom 16. Dezember 2010) KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung und somit für das Haushaltsjahr 2011.

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr. 06-B 2015-011							
Gremium		Gesetzliche Mitglieder			TOP, /		
Gemeindevertre	tung	7	3.2.	2015	10		
Beschluss			Abstim	Abstimmung			
einstimmig	abgelehnt		Ja /	Nein	Enthaltung		
mit Stimmenmehrheit	□ vertagt	mit Abweichung	6				
Gemäß § 24 KV M-V (Mit	wirkungsverbot)	waren folgende Vertreter	von der B	eratung u	and Abstimmung		
ausgeschlossen: Zru	Steinbik						

Unterschrift

- Junterschrift

Begründung:

Auf Basis der durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast geprüften Jahresrechnung 2011 empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom der Gemeinde Sauzin den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2011 vorbehaltlos zu entlasten.

Verfasser:

Sachbearbeiter: Figura, Denise (Kämmerei),

Tel.: 03836/251-136, eMail: Denise.Figura@wolgast.de

Anlagen:

Beschluss Rechnungsprüfungsausschusses

02-BV 2014-013